

# Rettet den Süntel

## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Rettet den Süntel“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Hessisch Oldendorf, OT Langenfeld.

### § 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Zweck des Vereins ist der Schutz der Natur im Süntel.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Verhinderung der Steinbruch-Erweiterung und die Wiederherstellung der gerodeten und abgetragenen Fläche.

Mit diesem Zweck eng verbunden ist der Erhalt des FFH-Gebietes und damit wertvollen Lebensraums.

Die Aktivitäten des Vereins sind auf die konsequente Durchsetzung des Naturschutzes im gesamten Süntel und einen besseren Schutz der bestehenden Naturschutzgebiete, z. B. NSG Hohenstein gerichtet.

Der Süntel soll Nationales Naturmonument werden, was beinhaltet, dass es keinen weiteren Gesteinsabbau im gesamten Naturpark Weserbergland gibt.

### § 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

### § 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

### § 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittser-

# Rettet den Süntel

## Vereinsatzung

klärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### § 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

### § 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### § 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über

die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben. Insbesondere entscheidet die Mitgliederversammlung über juristische Auseinandersetzungen, aus denen den Mitgliedern Kosten entstehen können.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung ergeht elektronisch an die zuletzt mitgeteilte Email-Adresse. Falls keine Email-Adresse angegeben worden ist, erfolgt die Einladung in schriftlicher Form.

Außerdem werden die Einladungen auf der Homepage [www.rettet-den-suentel.de](http://www.rettet-den-suentel.de) veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in.

# **Rettet den Süntel**

## Vereinsatzung

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

### **§ 13 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig.

### **§14 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seiner gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen an den Naturschutzverband Niedersachsen (nvn).

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17. Oktober 2017 beschlossen und tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

Eine Mitgliederliste ist dieser Satzung beigelegt.

Hessisch Oldendorf (Langenfeld), 17. Oktober 2017

Gründungsmitglieder: siehe Anlage